

Leitfaden und Orientierungswerte zur Entschädigung für Drehbuch und Regie

Einstimmig verabschiedet an der GV des ARF/FDS am 5. Mai 2012 in Bern

Dieser Leitfaden entstand vor dem Hintergrund der ARF/FDS-Rechtsberatungen sowie einer Vorstandsklausur im Frühsommer 2008. Er wurde im Winter 2011/Frühling 2012 zusammen mit der Interessengruppe SCENARIO überarbeitet und soll zusammen mit den ab 2012 in Kraft getretenen neuen Musterverträgen für Drehbuch und Regie und dem vom ARF/FDS dazu verfassten Kommentar (auch „Manual Musterverträge“ genannte) eine konkrete Hilfe für Vertragsverhandlungen sein. Im ARF/FDS-Kommentar zu den Musterverträgen werden wichtige Erklärungen und Ratschläge zu allen Vertragspunkten gegeben, unter anderem auch die Entschädigung für DrehbuchautorInnen und RegisseurInnen betreffend.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit dieser Entschädigung müssen drei Bereiche berücksichtigt werden:

1. Angemessenes Honorar oder angemessener Lohn
2. Beteiligung am Auswertungserlös
3. Beteiligung an allen Verwertungsbereichen

1. Angemessenes Honorar oder angemessener Lohn:

Orientierungswerte zu Honorar Drehbuch und Lohn Regie

Die nachfolgenden Angaben zu den Drehbuchhonoraren und Regie-Löhnen stellen Orientierungswerte dar, die eine professionelle und kontinuierliche Berufsausübung gewährleisten. Es handelt sich bei den Angaben um vom ARF/FDS und der IG SCENARIO als immer noch bescheiden eingeschätzte aber realistische Werte.

Oft wird als Orientierung für Drehbuchhonorar und Regielohn von einem Anteil von xy% vom Budget gesprochen. Wir verzichten hier auf solche Angaben, da zum einen Prozentwerte als Richtgrösse erst sinnvoll sind, nachdem die effektiv ausfinanzierte Höhe des Budgets fest steht (meist erst lange nach Vertragsabschluss). Zum anderen halten wir einen soliden (und somit prozentual höheren) Sockelbetrag auch bei kleineren Budgets für angemessen – dafür auch eine prozentual non-lineare Progression bei steigenden Budgets.

Spielfilm (Kino und Fernsehen)		
Film-Budget	Drehbuch ¹ , Honorar	Regie, Bruttolohn
Bis CHF 1'800'000	CHF 75'000	CHF 75'000
Bis CHF 2'500'000	CHF 90'000	CHF 100'000.-
Bis CHF 3'500'000	CHF 105'000.-	CHF 125'000.-
Bis CHF 4'500'000	CHF 120'000.-	CHF 150'000.-
Dokumentarfilm (Kino und Fernsehen)		
Film-Budget	Drehkonzept ² , Honorar	Regie, Bruttolohn
Bis CHF 300'000	CHF 25'000	CHF 50'000
Bis CHF 600'000	CHF 40'000.-	CHF 80'000.-
Bis CHF 900'000	CHF 50'000.-	CHF 100'000.-
Bis CHF 1'200'000	CHF 60'000.-	CHF 120'000.-

Die Entschädigung umfasst einerseits die Arbeitsleistung des Drehbuchautors resp. der Regisseurin, andererseits werden damit aber auch diejenigen Urheberrechte abgegolten, die einer Produzentin sinnvollerweise abgetreten werden, damit diese den Film verwerten kann. Rechtabtretungen, die weder für die Produktion noch für die Erstauswertung zwingend erforderlich sind, sollten allerdings nicht pauschal mit dem Honorar abgegolten, sondern beispielsweise mit einer separaten angemessenen prozentualen Beteiligung am allfälligen Verwertungserlös (z.B. Remake) entschädigt werden.

Drehbuch: Bei der Entschädigung der AutorInnen für das Drehbuch spricht man von Honorar, da DrehbuchautorInnen nicht „weisungsgebunden“ sind. Sie werden deshalb in der Regel als Selbständigerwerbende betrachtet, rechnen ihre Sozialversicherungsbeiträge selbständig ab und sind verpflichtet, der Produzentin die entsprechende Bestätigung der Ausgleichskasse vorzulegen.

Regie: RegisseurInnen arbeiten in der Regel in einem Anstellungsverhältnis. Sie sind zwar nicht in Bezug auf ihre künstlerischen Entscheide weisungsgebunden, aber auf der finanziellen und organisatorischen Ebene in eine Arbeitsorganisation eingebunden. Der Produzent hat auf den Lohn Sozialleistungen – AHV, Arbeitslosenversicherung, NBU und Pensionskassenbeiträge – abzurechnen. Hat die Regie eine eigene Firma (einfache Gesellschaft, GmbH, AG) und will über diese abrechnen, muss sie einerseits mit der eigenen Firma einen Anstellungsvertrag und andererseits einen Vertrag zwischen ihrer Firma und der Produktionsfirma abschliessen. Im letztgenannten Fall muss das vereinbarte Honorar entsprechend um die in der eigenen Firma anfallenden Arbeitgeber-Sozialabgaben erhöht werden und es müssen weitere rechtliche Konsequenzen durch diese Art der Zusammenarbeit mit der Produzentin geprüft werden (z.B. in Haftungsfragen).³

¹ Dieser Betrag deckt nicht die Kosten der Rechte an einem vorbestehenden Werk (Roman, Theaterstück).

² Drehkonzept: Der Umfang und Ausarbeitungsgrad eines Drehkonzepts beim Kinodokumentarfilm ist schwierig zu definieren, da er stark projektabhängig ist. Bei unseren Orientierungswerten gehen wir von rund 6 Monaten Autorentätigkeit aus, d.h. ohne überdurchschnittliche Recherchearbeit.

³ Es lohnt sich, den Abschluss einer Ausfallversicherung zu prüfen, um das Risiko für die eigene Firma zu minimieren, z.B. wenn der Regisseur/die Regisseurin bei Drehbeginn krank wird und die Verpflichtungen nicht erfüllen kann.

Orientierungshilfen und Tipps:

- Bevor man mit einer/m ProduzentIn als DrehbuchautorIn über Honorar oder als RegisseurIn über Lohn verhandelt, ist es ratsam, sich über sein eigenes Selbstverständnis in Bezug auf das bevorstehende Projekt Rechenschaft abzulegen: Handelt es sich um eine frühe Karriere-Etappe, eine Investition in die persönliche berufliche Zukunft – oder bereits um die gewohnheitsmässige Ausübung einer Profession vor dem Hintergrund reifer Erfahrung?
- Die Fälligkeit der Auszahlung einzelner Raten soll eng an die Erbringung von Teilleistungen geknüpft sein, beim Schreiben an die verschiedenen Ausarbeitungsstufen des Drehbuchs und bei der Regie an die jeweiligen Etappen der Vorbereitung, des Drehs und der Postproduktion.
- Die IG SCENARIO empfiehlt die folgenden Richtwerte für die verschiedenen Drehbuch-Etappen:

Exposé pro Fassung	Mind. CHF 3'000
Treatment pro Fassung	Mind. CHF 10'000
Drehbuch pro Fassung	Mind. CHF 10'000

Polishes können als Bestandteil jeder Fassung vereinbart werden, sollen sich aber im Rahmen von maximal zwei bis drei Arbeitstagen bewegen. Eine weitergehende Bearbeitung, die nicht als „neue Fassung“ gilt, soll separat und mit mindestens CHF 500 vergütet werden.

- Bei der Diskussion über die Höhe der Entschädigung müssen alle auszuführenden Funktionen und Arbeitsetappen benannt und berücksichtigt werden (siehe auch Musterverträge Regie und Drehbuch). Funktionen, die unter andere Budgetposten als Drehbuch/Regie fallen, müssen gesondert verhandelt werden.
- Es darf keine Abwälzung des unternehmerischen Risikos der Produktion auf RegisseurIn und DrehbuchautorIn stattfinden. So ist es unzulässig, die Bezahlung der Vergütung vom Grad der Ausfinanzierung des Projekts abhängig zu machen. Etwas anderes ist es, wenn gemeinsam Rückstellungen beschlossen werden (siehe weiter unten).
- Die Erlösbeteiligung der Urheber (Drehbuch und Regie) an der Auswertung darf nicht zu einer Reduktion ihres Honorars/Lohns führen. D.h. eine allfällige Erhöhung dieser Beteiligung am Erlös der Auswertung darf nicht als Argument für eine Reduktion der Erstvergütung (Honorar oder Lohn) herhalten.
- Zu Rückstellungen kommt es meist, wenn Budgets nicht komplett ausfinanziert werden können. Entschliesst man sich, seinen Lohn/sein Honorar (oder Teile davon) zurück zu stellen, ist wichtig zu definieren, dass die Auszahlung der Rückstellungen ab den ersten Einnahmen erfolgt. Des Weiteren ist es legitim zu verlangen, dass im Fall von Rückstellungen des Urhebers die Produzentin ebenfalls Rückstellungen von ihrem Honorar sowie von ihren Handlungsunkosten macht. Entscheidend ist auch, eine eindeutige Regelung zu treffen, ab wann eine Rückstellung später zur Auszahlung kommt.
- Zur Erinnerung: Das vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund geforderte Existenzminimum beträgt momentan in der Schweiz CHF 3'800.- monatlich (40h-Woche; 22 Fr./h). Ein Grundlohn, der unter diesem Niveau liegt, ist auf gar keinen Fall zu akzeptieren!⁴

⁴ Grössenordnung Existenzminimum (für Einpersonenhaushalt) 2008/angepasst auf 2011

Grundbedarf CHF 990

Wohnen (2-Zimmer-Whg.) CHF 910

Berufsauslagen CHF 400

div. (situationsbedingte Ausgaben) CHF 200

Steuern/Sozialversicherung/KV CHF 750

Risikomarge 10% CHF 320

Total CHF 3570 (2008)

Total angepasst auf 2011 CHF 3800

Quelle: Schweizerischer Gewerkschaftsbund (Hrsg.), Medienrohstoff. Dokumentation – Mindestlohninitiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Bern 23.01.2012

(http://www.sgb.ch/uploaded/Verschiedenes/120123_Milo_Einrei_dok.pdf)

- Succès Cinéma-Gutschriften sind weder Honorar noch Lohn, sondern Finanzhilfen, und sollten im Vertrag separat ausgewiesen werden.
- Preise: Wichtig ist, dass man eine Aufteilung allfälliger Preise regelt, aber nur für den Fall, dass dies vom Preisspender nicht bereits geregelt ist (da explizite Preise für die Produktion seltener sind als explizite Preise für die Urheber!). Preise müssen sozialversichert werden, sofern es sich um Einnahmen im steuerrechtlichen Sinn handelt.
- Ferienlohnanspruch: Da Regieverträge als Teilzeitarbeit mit stark wechselnder respektive temporärer Beschäftigung betrachtet werden, wird der Ferienlohnanspruch in der Regel ausbezahlt und ist gesondert auszuweisen. Wird der Ferienlohn monatlich ausbezahlt, muss der Zuschlag im Vertrag wie auch in jeder Lohnabrechnung separat ausgewiesen werden:
8.33 % bei vier Ferienwochen (gesetzlicher Minimalanspruch 20- bis 49-Jährige)
10.63 % bei fünf Ferienwochen (gesetzlicher Minimalanspruch unter 20- oder über 50-Jährige)
13.04 % bei sechs Ferienwochen (gesetzlicher Minimalanspruch ab 60 Jahre)

2. Prozentuale Beteiligung am Nettoauswertungserlös des Films

DrehbuchautorInnen und RegisseurInnen haben Anrecht auf eine faire Beteiligung am Auswertungserfolg, Einsicht in die Auswertungsverträge sowie regelmässigen Bericht über die Einnahmen und die in Abzug gebrachten Ausgaben im Rahmen der Auswertung.

Erlösbeteiligungen sind sozialversicherungspflichtig. Das bedeutet, dass auf diese Auszahlungen insbesondere AHV, IV und ALV (evtl. Pensionskassenbeiträge) entrichtet werden müssen, da es sich um Einkommen im steuerrechtlichen Sinn handelt; ein Honorar ist MwSt-pflichtig (sofern der Empfänger der MwSt untersteht).

Empfehlungen Erlösbeteiligung an der Nettoauswertung

Beteiligung Drehbuch	Spielfilm	
	Mind. 7,5 - 20%	
Beteiligung Regie	Spielfilm	Dokfilm
	Mind. 10 - 25%	Mind. 15 - 50%

Der ARF/FDS hält jedoch fest, dass der Hauptanteil der Vergütung der Regie- und Drehbucharbeit durch den Lohn resp. das Honorar abgegolten werden muss.

3. Prozentuale Beteiligung an allen Verwertungsbereichen

Zum Anspruch auf die von Urheberrechtsgesellschaften einkassierten Urheberrechtsentschädigungen, siehe die jeweiligen Musterverträge SSA und Suissimage.

Generell: Drehbuch und Regie sollen für jede Nutzungsart des Films eine angemessene Urheberrechtsentschädigung erhalten (unabhängig vom individuellen Regie- oder Drehbuchvertrag) – auch wenn diese Vergütung nicht über eine Verwertungsgesellschaft sichergestellt ist – inklusive (aber nicht beschränkt auf) DVD-Verkauf und -Vermietung, Video-On-Demand, Senderechte, Kabel- und Satellitenübertragung, Privatkopie, öffentliche Nutzung. An Einnahmen von Telecom-Operators, Internet Providern und allen, die Umsätze durch Weiterleiten oder Kopieren des Films generieren, sollen Drehbuch und Regie angemessen beteiligt werden.

Dieser für uns selbstverständliche Anspruch auf angemessene Entschädigung der UrheberInnen auf allen Verwertungsbereichen ist allerdings bis jetzt nur unzureichend in der Praxis verankert.

Beispiele Regie- und Drehbuchtätigkeiten

Spielfilm & Dokumentarfilm: mögliche Tätigkeiten und Zeitaufwand der Regie

Beispiel 1 Kinospielelfilm: Mögliche Tätigkeiten und Zeitaufwand der Regie

Bei einem Kinospielelfilm muss in etwa mit einem Jahr Regietätigkeit gerechnet werden, eine allfällige Mitarbeit am Drehbuch nicht mit eingerechnet. Die Regietätigkeit gliedert sich wie folgt:

Vorbereitung (Pre-Production): Mitarbeit am Dossier, Präsentation des Projekts, Erstellen einer Regiefassung des Drehbuchs, Ideensammlung und Recherchen für die Inszenierung, Casting, Teamzusammenstellung, Motivsuche, Découpage, Vorbesprechungen mit Technikern und der Regieassistenten, Schauspielproben, Lesungen, Mitarbeit am Drehplan, Materialproben, Musikrecherche, Einspielen von Playbacks.

Dreh: Drehzeit in der Regel 6 Wochen.

Schnitt: Mindestens 14 Wochen (wobei man nicht jeden Tag dabei ist), Musikbesprechungen, Archivrecherchen, Testvorführungen.

Postproduktion: Tonschnitt, Lichtbestimmung, Synchronisation, Geräusche, Mischung, Titelgestaltung.

Promotion und Auswertung: Erstellen von Pressematerial und -texten, Premieren, Untertitelung, Festivalbetreuung, Interviews, usw. usf.; DVD-Produktion.

Beispiel 2 Kinodokumentarfilm: Mögliche Tätigkeiten und Zeitaufwand der Regie

(Zu berücksichtigen bleibt, dass beim Dokumentarfilm verschiedene Regietätigkeiten ineinander greifen und sich überschneiden, die Übergänge von der Recherche bis zum Schnitt äusserst fließend sein können, und die Erfordernisse von Film zu Film kolossal unterschiedlich sind.)

Vorbereitung: Ideensuche, Recherche, Suche der Protagonisten, Suche von Archivmaterial, Abklärung von Rechten, Redaktion des Dossiers.

Zusammenstellung der Equipe, Besprechung der künstlerischen Umsetzung, Vorbesprechung mit den Technikern, Materialproben.

Drehplanung, Einholen von Dreherlaubnissen.

Eigentliche Dreharbeiten: Dauer extrem projektabhängig. Falls über einen längeren Zeitraum gedreht wird, muss der Kontakt zu den Protagonisten aufrecht erhalten werden.

Kontinuierliche Überprüfung und allfällige Anpassung des Konzepts.

Schnitt und Feinschnitt (ca. 3 Monate, häufig auch länger), Musikbesprechung und -probe.

Postproduktion (ca. 2 Monate): Tonschnitt, Lichtbestimmung, Synchronisation, Geräusche, Mischung, Titelgestaltung.

Promotion und Auswertung: Erstellen von Pressematerial und -texten, Premieren, Untertitelung, Festivalbetreuung, Interviews, usw. usf.; DVD-Produktion.

Beispiel 3 Kinospielefilm: Mögliche Tätigkeiten und Zeitaufwand für das Drehbuch

Bei einem Kinospielefilm rechnen wir im Durchschnitt mit etwa einem Jahr Arbeit für den Autoren/die Autorin, wobei dieser Arbeitsaufwand aber je nach Projekt, Arbeitsweise sowie Anforderungen der Produktion resp. der Förderinstitutionen auch viel grösser ausfallen kann und oft schwer vorherzusehen ist.

Die meisten Schweizer Förderinstitutionen entscheiden aufgrund folgender Arbeitsschritte:

Exposé: Zusammenfassung der Handlung, etwa 3 bis 5 Seiten.

Treatment: Ausführliche Beschreibung der Handlung, ohne Dialoge, etwa 10 bis 20 Seiten

Drehbuch: Etwa 90 bis 120 Seiten.

Für jeden Arbeitsschritt können mehrere Fassungen nötig sein, abhängig von Arbeitsweise sowie von den Ansprüchen des Autoren/der Autorin, der Produktion, ggf. der Regie und beteiligter Förderinstitutionen, Fernsehsender, Verleiher.

Der Aufwand für die einzelnen Fassungen ist je nach Projekt und Arbeitsweise so unterschiedlich, dass es wenig sinnvoll ist, detailliertere Angaben zu machen.

Wir möchten aber darauf hinweisen, dass der Arbeitsaufwand für eine Treatmentfassung vergleichbar ist mit demjenigen für eine Drehbuchfassung.

Zusätzlich zum eigentlichen Drehbuch ist für Finanzierungs-Eingaben oft eine Übersetzung der Dialoge von CH-Deutsch auf Hochdeutsch nötig, und zusätzliche Texte wie Figurenbeschreib und Absichtserklärung. Wie solche zusätzlichen Arbeiten zu vergüten sind, ist mit der Produktion zu verhandeln – siehe Kommentare zu den Drehbuch-Musterverträgen.

Beispiel 4 Fernsehspielefilm: Mögliche Tätigkeiten und Zeitaufwand für das Drehbuch

Die Entwicklung eines Fernsehspielefilmdrehbuchs ist in der Regel etwas kürzer als bei einem Kinospielefilm, der Arbeitsaufwand beläuft sich auf etwa neun Monate bis ein Jahr.

Das Schweizer Fernsehen verlangt aktuell andere Arbeitsschritte als die Förderinstitutionen für Kinofillme, resp. definiert die einzelnen Schritte anders.

Exposé (gemäss SF): ausführlicher als bei Kinofilm, bis etwa 15 Seiten

Treatment (gemäss SF): ausführlicher als beim Kinofilm, bis etwa 30 Seiten

Bildertreatment: Detaillierte Beschreibung aller Szenen (eine Art Drehbuch ohne Dialoge): etwa 40 bis 50 Seiten.

Drehbuch: Wie Kinofilm